

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

**zur 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“
gem. § 13 BauGB**

vom **25.06.1996**

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.06.1996 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I.S.766), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 686), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ als Satzung beschlossen:

1. Die für eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 22 festgesetzte überbaubare Fläche wird im südlichen Bereich um 2 m nach Süden verschoben.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 32. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

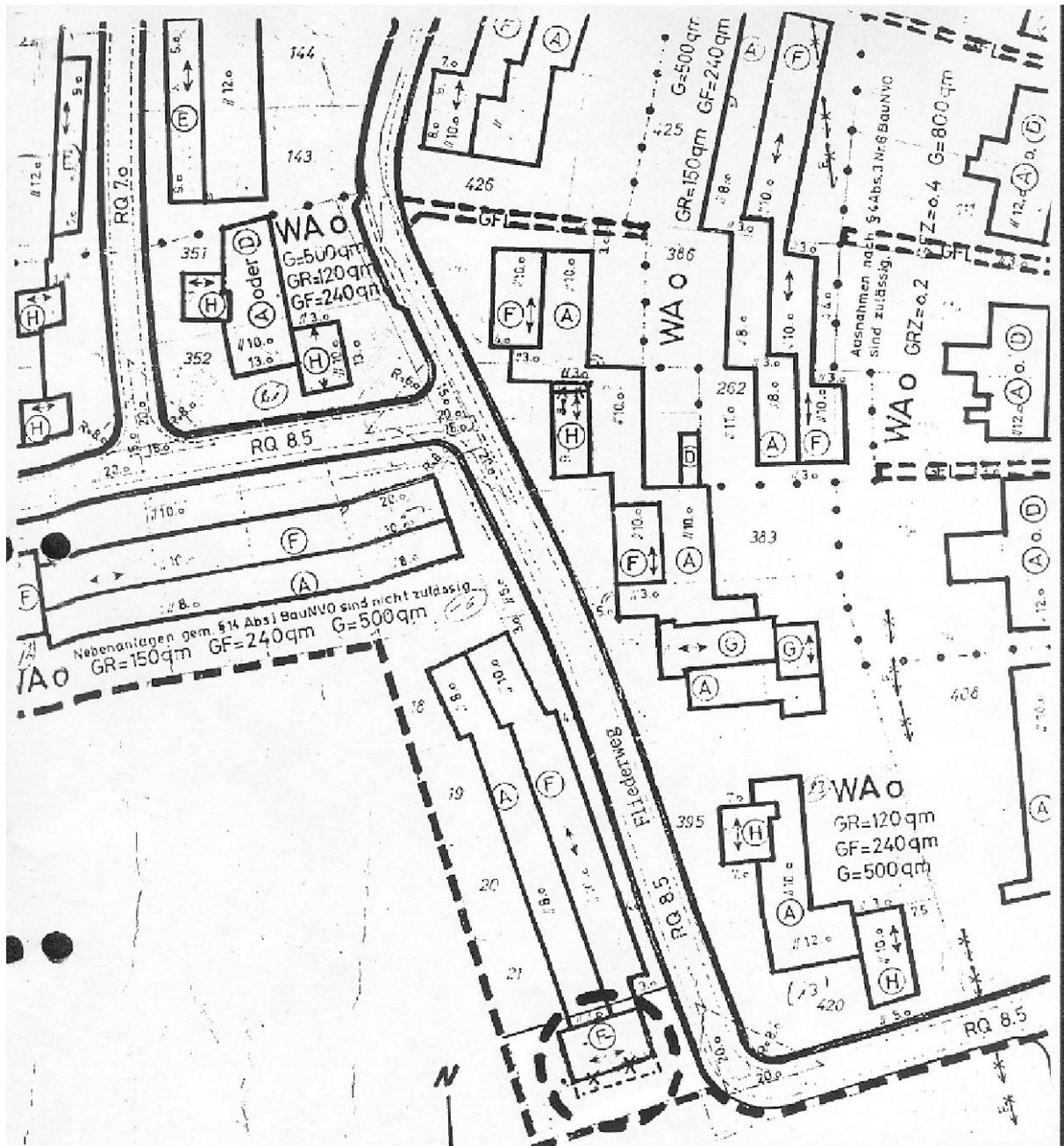
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 25. Juni 1998



Albert Leifert
Bürgermeister



Nebenanlagen gem. §14 Abs.1 BauNVO sind nicht zulässig
 IA 0 GR=150qm GF=240qm G=500qm

Ausnahmen nach §14 Abs.3 Nr.6 BauNVO sind zulässig
 WA 0 GRZ=0.2 G=800qm

Stadt Drensteinfurt
 Der Stadtdirektor

Übersichtsplan zur 32. Änderung
 des Bebauungsplanes Nr.: 1.22
 'Ossenbeck I'
 der Stadt Drensteinfurt
 vom ...25. Juni 1996...

----- Grenze des
 Änderungsbereiches
 M: 1:1000